

Kaiser den Bund nachträglich dadurch wieder sprengte, daß er einzelne Städte trotz ihrer Unterwerfung nicht in seinen Frieden mit einbezog. Sie setzten darum im Unterhändlervertrag auch durch, daß der Kaiser sofort *allen* Städten seinen Frieden gewähren werde. Daß Alessandria am 17. April trotzdem nicht in den kaiserlichen Frieden einbezogen wurde, sondern zunächst nur einen Waffenstillstand erhielt, werden sie nur ungern geduldet haben; doch mußte ihnen die formale Begründung des Kaisers einleuchten. Aber gerade dieses Ereignis hat ihnen erneut die möglichen Gefahren vor Augen geführt. Sie hatten im übrigen im Unterhändlervertrag noch eine weitere, wie es scheinen mußte, wirkungsvolle Sicherung eingebaut ⁵⁵⁾ mit der Vereinbarung, daß der Schwur, den die Lombarden leisten würden, und wozu sie sich sonst noch verstehen würden, wirkungslos bleiben sollten, wenn nicht *allen* Städten und Personen vom Kaiser *pax et concordia* geleistet würde. Ob sich dieser Vorbehalt der Lombarden nun auf den kaiserlichen Frieden vom 17. April oder auf die endgültige Friedensregelung, wie sie die Schiedsrichter durchführen sollten, bezog — die Absicht, die damit verfolgt wurde, liegt auf der Hand: sie bezweckte die Sicherung Alessandrias. Mit diesem Vorbehalt stand und fiel das Schicksal dieser Stadt; denn sie aufzugeben, verboten die Bündnispflicht und die Ehre der Lombarden. Mit Alessandria stand und fiel zugleich das gesamte Schiedsverfahren.

II.

Der Friede vom 17. April 1175

Während die Verhandlungen der kaiserlichen Unterhändler und der lombardischen Vertreter im Gelände zwischen den Heeren stattgefunden hatten, kamen die Lombarden am folgenden Tage, am 17. April, in das Lager des Kaisers. Hier, *in curia imperatoris*, haben wir nun ein ganzes Büschel von Rechtsvorgängen zu erwarten. Zuerst scheint der Waffenstillstand zwischen Alessandria einerseits, Pavia und dem Markgrafen von Montferrat andererseits abgeschlossen worden zu sein. Er sollte bis

⁵⁵⁾ Const. 1 S. 340: *Et comes Savoie et ceteri principes imperatoris concordēs fuerunt cum domino Ecilino et cum consulibus civitatum et aliis sapientibus civitatum ibidem existentibus, quod quidquid iuretur aut fiat a parte Lonbardie et eius Societatis, non debet esse alicuius momenti nec debet obesse alicui, nisi pax et concordia facta fuerit a domino imperatore et eius parte omnibus civitatibus et locis et personis Societatis Lonbardie, Marchie et Venecie et Romanie.*